

Frau Thomsen
Amt Geest und Marsch Südholstein
FB Bürgerservice und Ordnung
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Der Landrat
FD Straßenbau und
Verkehrssicherheit
Ihre Ansprechpartner/in
Juliane Jürn
Tel.: 0 41 01 / 70 95 84
Fax: 0 41 01 / 70 95 71
j.juern@kreis-pinneberg.de
Dienstgebäude (Postanschrift s.u.):
Flensburger Straße 1a
25421 Pinneberg
Zimmer 22 a
Pinneberg, 24.11.2017
Aktenzeichen: 2420.02-264/17 /
2017O00112

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Versagung der Verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 der StVO (VKZ)

Zum Antrag vom: 15.11.2017

Ort/Straße: Heidgraben, Mühlenweg
Ortsteil:
genauer Standpunkt: Tempo 30 ab der L 107 bis zur Gemeindegrenze Heidgraben/ Klein Nordende

Begründung zur Versagung

Mit Schreiben vom 15.11.2017 beantragten Sie die Einrichtung einer Tempo 30-Zone bzw. die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h sowie die bauliche Herrichtung eines "Berliner Kissens" für die Straße Mühlenweg im Heidgraben. Als Begründung gaben Sie an, dass die zulässige Geschwindigkeit teilweise nicht eingehalten wird. Gleichzeitig wurde auch von den Anwohnern des Mühlenwegs eine verkehrsrechtliche Maßnahmen, u. a. auch die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, gefordert.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, "wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt". Hier werden Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs beantragt und somit kann eine Anordnung dieser Verkehrszeichen nur erfolgen, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit eine zwingende Notwendigkeit besteht.

Bei dem Ortstermin mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3 konnten wir keine besonderen Umstände vorfinden. Der Bankettbereich der Straße ist in einem durchschnittlichen Maß abgenutzt, was auch auf den Begegnungsverkehr der örtlichen Anwohner zurückgeführt werden könnte. Zudem ist der Mühlenweg nicht durch eine unübersichtliche Streckenführung gekennzeichnet. Ein Unfallschwerpunkt ist die Straße ebenfalls nicht. Die Auswertung des Geschwindigkeitsmessdisplays an den beiden gemessenen Wochen ergab außerdem, dass 85% der gemessenen Fahrzeuge nicht schneller als 42 bzw. 44 km/h gefahren sind.

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 7.30-12.00 Uhr sowie
Dienstag 14.00-17.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
IBAN DE03 2305 1030 0002 1012 51
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn
IBAN DE94 2219 1405 0042 4700 00
BIC GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
IBAN DE87 2001 0020 0009 0632 05
BIC PBNKDEFF

Auch eine Gefahrenlage, wie sie von der StVO gefordert wird, ist hier nicht vorhanden. Polizeilich erfasst sind in den Jahren 2013 bis 2017 lediglich zwei Verkehrsunfälle (Spiegelberührung und Katze überfahren).

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ist daher weder begründet noch erforderlich und daher abzulehnen.

Die von Frau Paulsen und Herrn Petersen beschriebenen Probleme, insbesondere auch das Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes, erfordert zwingend das Einschreiten der Polizei. Alternativ können auch die Betroffenen selber Anzeige bei der örtlichen Polizei erheben, sofern das amtliche Kennzeichen bekannt ist.

Den Einbau von sog. "Berliner Kissen" können wir nicht empfehlen. Diese müssen so aufgestellt bzw. hergerichtet werden, dass sie bei der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (in diesem Fall mit 50 km/h) gefahrlos überfahren werden können. Dies führt außerdem oftmals zu starken Störgeräuschen beim An- und Überfahren (Bremsen/ Gas geben) für die Anwohner.

Alternativ sollte darüber beraten werden den Mühlenweg durch bauliche Veränderungen, wie z.B. durch Fahrbahnverengungen zu beruhigen und die Straße somit für den Durchgangsverkehr unattraktiv zu machen.

In der Vergangenheit sind bereits verkehrsrechtliche Maßnahmen (Sperrung Durchgangsverkehr, Errichtung einer sog. "unechten" Einbahnstraße, usw.) getroffen worden, um die Verkehrsströme entsprechend zu lenken.

Zuletzt möchte ich den Hinweis geben, dass sich die Gemeinde Heidgraben und die Gemeinde Klein Nordende darüber beraten sollten, wie sie ihre Verkehrsströme zukünftig, auch unter Berücksichtigung der Bebauungspläne und der An- und Umsiedlung von Gewerbegebieten, lenken wollen. Eine Geschwindigkeitsreduzierung erfüllt nicht den Zweck, den Durchgangsverkehr aufzuhalten. Die Straßen müssen baulich so hergerichtet werden, dass sie für die meist ortskundigen "Abkürzer" unattraktiv werden und sich aus dem Befahren der Nebenstraßen bspw. keine zeitliche Ersparnis für den Verkehrsteilnehmer gibt.

Ich empfehle außerdem einen Verkehrsentwicklungsplan zu entwickeln.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

- Schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Pinneberg, der Landrat, Fachdienst Straßenbau und Verkehrsaufsicht unter den Anschriften (1.) Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, oder (2.) Flensburger Straße 1a, 25421 Pinneberg, einzulegen.

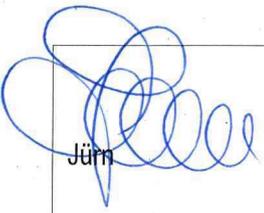
Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail entspricht grundsätzlich nicht den geltenden Formvorschriften und wäre daher unzulässig.

Der Widerspruch kann jedoch auch erhoben werden

- Durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz - SigG- vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere: § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an: verkehrslenkung@kreis-pinneberg.de
- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere: § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an: info@kreis-pinneberg.de-mail.de.

Anlage(n)

Verteiler: Polizeidirektion Segeberg
Amt Elmshorn-Land


Jörn

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar